Honorars eine fortwährende Nutznießung vom Ertrage ihrer Werke zufließen läßt. Wenn danach die Allgemeine deutsche Verlagsanstalt von dem Gewinne, welchen ein Buch abwirft, einen Theil beziehen soll, so hat sie doch weder das Risico noch die Auslage eines Honorars zu tragen, kann Schriftstellern im günstigen Falle zu einer sehr ansehnlichen Einnahme verhelfen und der Lesewelt vorzügliche Schriften vorlegen, dabei aber zugleich den Unternehmern eine reichliche Verzinsung in Aussicht stellen. Wir verheißen keine goldenen Berge, erwarten aber mit Zuversicht, daß die Ausführung dieses Planes ein nutzbringendes Geschäft begründen wird, und halten sogar einen glänzenden Erfolg für möglich.

In Actien zu 50 Thalern soll ein Stammvermögen von 500,000 Thalern und zwar vorerst die Summe von 25,000 Thalern aufgebracht, die Anstalt nach den beigefügten Statuten eingerichtet werden; sie soll in Leipzig, als dem Mittelpunkte des deutschen Buchhandels, ihren Sitz haben. Doch ist das Unternehmen weit davon entfernt, ein Leipzigerisches sein zu wollen, es ist ein allgemein deutsches.

Zum Beitritt rufen wir darum nicht blos Gelehrte, sondern alle Gönner und Beschützer des deutschen Schriftthums auf und legen ihnen die Förderung unseres Unternehmens, das gewiß einen weitgreifenden und segensreichen Einfluß gewinnen wird, recht dringend an's Herz. Das, was die Nation liest, macht ihre geistige Nahrung aus: schlechte Bücher erzeugen schlechte Bürger. Die Beschaffenheit der Schriften hängt aber wesentlich zusammen mit der pecuniären Stellung des Schriftstellers. Verschlechtert sich letztere auch in der Folge, wie es in den letzten zehn Jahren geschah, so muß bald darunter auch die Literatur selber leiden; sie wird sich aber heben, innerlich gewinnen, wofern die Verbesserung gelingt, welche der vorgelegte Plan anstrebt. Mögen darum Alle, welche an der Lösung dieser Frage ernstlichen Antheil nehmen, sich an der Verwirklichung unseres Planes durch Actienzeichnungen betheiligen.

Leipzig, im Juni 1858.

Theodor Apel. Adolf Böttcher. Ed. Bernsdorff. Dr. G. Ed. Benseler. Dr. Emil Bornemann. Prof. Dr. med. Coccius. Theod. Drobisch. Dr. Ferd. Fließbach. Dr. Julius Fürst. Dr. Am. Goldschmidt, Prediger d. israel. Religionsgemeinde. Dr. med. Heyner. Rechtsanwalt Kleinschmidt. Hermann Marggraff. Dr. Johannes Minckwitz. Dir. Dr. Ramshorn. Gustav Schlick. Professor Dr. Gottwerth Schmidt. Dr. Adolf Wilda. Professor Dr. H. Wuttke. Dr. J. Th. Zenker.

Statuten
der Allgemeinen deutschen Verlagsanstalt.

I.
Gründung und Geschäftsbetrieb.

§. 1. Firma. In Leipzig wird auf Actien eine Buchhandlung unter der Firma: „Allgemeine deutsche Verlagsanstalt" begründet.

§. 2. Actien. Die Theilhaberschaft und das Eigenthumsrecht an dieser Buchhandlung beruht auf dem Besitz von Actien nach den in diesen Satzungen enthaltenen Bestimmungen und Verpflichtungen.

§. 3. Geschäftskreis. Hauptzweck der deutschen Verlagshandlung ist, neben den gewöhnlichen buchhändlerischen Geschäften, gute Bücher und Kunstsachen in der Art zu verlegen, daß dieselben Eigenthum ihrer Urheber unter nachfolgenden Bedingungen bleiben.

II.
Verhältniß derselben zu Schriftstellern.

§. 4. Honorar. Der Schriftsteller, welcher ein Werk der Verlagshandlung zum Vertriebe überträgt, bezieht statt eines festen Honorars die Nutzung nach Maaßgabe der in diesen Satzungen enthaltenen Bestimmungen.

§. 5. Rechnung. Jeder Schriftsteller, welcher seine Werke bei der Anstalt verlegen läßt, erhält ein besonderes Conto und das Recht, Ende Juli nach jeder beendigten Leipziger Ostermesse seine unentgeltliche Rechnung über die Herstellung und den Vertrieb seines Werkes zu fordern, Einsicht in sein Conto zu nehmen und Auszahlung des Mehrbetrages nach Abrechnung der Abzüge, welche diese Satzungen bezeichnen, zu verlangen.

§. 6. Recht seiner Erben. Die Eigenthumsrechte eines Schriftstellers gehen bei seinem Tode in ihrem ganzen Umfange wie mit allen ihren Beschränkungen auf seine Erben über, doch haben dieselben anzuzeigen, welcher Person Rechnung und Zahlung zugestellt werden soll. Melden die Erben binnen drei Jahren, vom Todestage an gerechnet, sich nicht, so gehen jene Eigenthumsrechte an die Verlagsanstalt über.

§. 7. Herstellung. Die Art der Herstellung im Drucke und der Zeitpunkt der Veröffentlichung wird zwischen der Verlagsanstalt und dem Verfasser vereinbart.

§. 8. Die Bestimmung des Preises und des Vertriebes steht der Verlagsanstalt zu. Sie ist verpflichtet, auf die Verbreitung des Buches alle gehörige Sorgfalt zu verwenden und alle deßhalb gegebenen Winke des Verfassers in gewissenhafte Erwägung zu ziehen.

§. 9. Ein der Verlagsanstalt übertragenes Werk bleibt, insofern hierüber nichts Besonderes vereinbart worden ist, bis zum vollständigen Absatz der gemachten Auflage in ihrem Vertriebe.

§. 10. Ist nach dem Urtheile der Verlagsanstalt der Absatz eines von ihr hergestellten Buches, welches seine Kosten schon gedeckt hat, in's Stocken gerathen, so soll sie sich mit dem Verfasser in Vernehmen setzen, und wofern keine andere Vereinbarung mit ihm getroffen wird, ein Zehntel der noch vorräthigen Abzüge als ihr Eigenthum zum weiteren Vertriebe behalten und neun Zehntel zur Verfügung des Verfassers stellen, der sie jedoch keiner andern Buchhandlung zum Verkauf übergeben darf, solange noch Abzüge bei der Verlagsanstalt käuflich sind.

§. 11. Annahme zum Vertrieb. Ueber die Annahme eines Werkes entscheidet ohne die Angabe von Gründen der Verwaltungsrath.

§. 12. Vertrieb nicht von der Anstalt verlegter Werke. Will ein Schriftsteller ein nicht angenommenes Werk im Vertriebe der Verlagsanstalt erscheinen lassen, so muß er die Beschaffungskosten erlegen oder die fertig hergestellte Auflage ihr kostenfrei übergeben.

§. 13. Freiexemplare. Die Buchhandlung hat von jedem Werke bis 50 Abzüge frei, die jedoch blos behufs der Verwaltungs- und Vertriebszwecke anzuwenden und vom Verkauf gänzlich ausgeschlossen sind. Die Zahl der Freiexemplare des Schriftstellers unterliegt der Vereinbarung.

§. 14. Vertriebskosten. Die Verlagsanstalt trägt die Vertriebskosten, worunter bei den unbedingt angenommenen Werken auch die Anzeigenbeträge zu verstehen sind; sollte der Verfasser besondere Vertriebsmittel verlangen, so hat er für die daraus erwachsenen Kosten zu stehen.

§. 15. Zinsberechnung. Die auf die Herstellung eines Buches verwendete Geldsumme wird gegenüber dem Schriftsteller bis zur erfolgten theilweisen oder gänzlichen Deckung mit dem kaufmännischen Zins von 10% beschwert.

§. 16. Schaden. Die Verlagsanstalt haftet dem Schriftsteller gegenüber nicht für den Schaden, der bei dem Vertriebe durch Nichtbezahlung verschickter Exemplare erwächst.

§. 17. Gewinnvertheilung. Von dem Gewinn, welchen jedes Werk über die Herstellungskosten wirklich abgeworfen hat, werden zur Entschädigung für die Vertriebsunkosten und zur Erhaltung der Buchhandlung und für die Actionäre als Gewinn 40% abgezogen. Den Ueberschuß von 60% erhält der Verfasser.

Von der Summe dieser 40% gehen nach Abzug der Vertriebskosten und Handlungsspesen 5% für den angenommenen Buchhalter und Geschäftsführer, 10% für die Verwaltung ab. Ob von dem Verbliebenen 10% zur Bildung eines Reservestockes abgezogen werden sollen, wird jedesmal vor Feststellung der Dividende der Generalversammlung vorgelegt.

§. 18. Im Falle ein zur Herstellung unbedingt übernommenes Werk seine Unkosten nicht deckt, oder nur deckt, verzichtet die Verlagsanstalt auf Rückerstattung.

§. 19. Grundcapital. Das Grundcapital ist auf eine halbe Million Thaler angesetzt, wovon eine erste Emission von 25,000 Thalern in Actien zum Betrage von 50 Thalern sogleich erfolgt, eine zweite Emission von der Generalversammlung erst beschlossen werden soll, nachdem sich günstige Ergebnisse herausgestellt haben.

§. 20. Einzahlungen. Bei Zeichnung der Actien wird die erste Räte von 10 Thaler eingezahlt; — die zweite Einzahlung von 10 Thaler erfolgt bis ultimo October bei Verlust der ersten Einzahlung. — Die Termine der späteren 3 Einzahlungen à 10 Thaler, sowie die Rechtsnachtheile, welche den Säumigen treffen, bestimmt der Verwaltungsrath